



Bericht

**PALFINGER AG,
Bergheim bei Salzburg**

**Bericht über die unabhängige Prüfung der Einhaltung der
C-Regeln des Österreichischen Corporate Governance
Kodex (ÖCGK) gemäß Regel 62 der PALFINGER AG,
Bergheim bei Salzburg, zum 31. Dezember 2025**



Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassende Beurteilung 3

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter 4

Verantwortung des Prüfers 4

Verwendungsbeschränkung 5

Auftragsbedingungen 6

Anlagenverzeichnis

Konsolidierter Corporate-Governance-Bericht Geschäftsjahr 2025 der PALFINGER AG,
Bergheim bei Salzburg 1

Ausgefüllter Fragebogen zur Evaluierung der Einhaltung des ÖCGK 2

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018) 3



PwC Wirtschaftsprüfung GmbH
Donau-City-Straße 7
1220 Wien
Tel.: +43 1 501 88 - 0
Fax: +43 1 501 88 - 601
E-Mail: at_office.wien@pwc.com
www.pwc.at

An den
Vorstand der
PALFINGER AG
Herrn Dr. Felix Strohbichler
Lamprechtshausener Bundesstraße 8
5101 Bergheim bei Salzburg

Bericht über die unabhängige Prüfung der Einhaltung der C-Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) gemäß Regel 62 der PALFINGER AG, Bergheim bei Salzburg, zum 31. Dezember 2025

Bericht gemäß KFS/PG13 mit begrenzter Sicherheit

Wir haben die Einhaltung der Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) in der Fassung vom Jänner 2025 geprüft, davon ausgenommen sind die Regeln 77 bis 83.

Hierbei handelte es sich um keine gesetzliche, sondern eine unabhängige freiwillige Prüfung.

Zusammenfassende Beurteilung

Auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen und erlangten Nachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die C-Regeln 1 - 76 des ÖCGK in der Fassung vom Jänner 2025 zum 31. Dezember 2025 nicht eingehalten wurden bzw. der konsolidierte Corporate Governance-Bericht keine Erklärung enthält, in welchen Punkten und aus welchen Gründen eine Abweichung erfolgt ist (§ 243c Abs. 1 Z 3 UGB).

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die ordnungsgemäße Aufstellung des konsolidierten Corporate Governance-Berichts in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (§ 243c UGB bzw. § 267b UGB) und die Berichterstattung über die Umsetzung und Einhaltung der relevanten Regeln des ÖCGK im Rahmen des konsolidierten Corporate Governance-Berichts sowie die Einhaltung dieser Regeln selbst liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen und erlangten Nachweise eine Beurteilung darüber abzugeben, ob uns Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die C-Regeln 1 - 76 des ÖCGK in der Fassung vom Jänner 2025 zum 31. Dezember 2025 nicht eingehalten wurden bzw. der konsolidierte Corporate Governance-Bericht keine Erklärung enthält, in welchen Punkten und aus welchen Gründen eine Abweichung erfolgt ist (§ 243c Abs. 1 Z 3 UGB).

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) und der Stellungnahme des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee „Aufstellung und Prüfung des konsolidierten Corporate Governance-Berichts gemäß §§ 243c und 267b UGB“ (AFRAC-Stellungnahme 22, Fassung Dezember 2020) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich der Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer begrenzten Sicherheit abgeben können. Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, so dass dementsprechend eine geringere Sicherheit gewonnen wird.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und beinhaltet insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Befragung der Organe und/oder der von diesen genannten Mitarbeitern der Gesellschaft,
- Einsichtnahme in die uns von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Unterlagen insbesondere des konsolidierten Corporate Governance-Berichts sowie eine stichprobenweise Überprüfung der uns vorgelegten Nachweise und erteilten Angaben.
- Einsichtnahme in relevanten Veröffentlichungen auf der Homepage der PALFINGER AG, Bergheim bei Salzburg (www.palfinger.com)

Die Prüfung der Einhaltung der C-Regeln des ÖCGK wurde auf Basis des Fragebogens zur Evaluierung der Einhaltung des ÖCGK, herausgegeben vom österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance, durchgeführt.

Nicht Gegenstand unseres Auftrages ist, da wir im Geschäftsjahr 2025 als Abschlussprüfer für die Gesellschaft tätig waren, die Prüfung der Einhaltung der C-Regeln 77 bis 83 des ÖCGK.

Die Prüfung der Konformität mit den L-Regeln als auch mit den R-Regeln des ÖCGK sowie Bestandteile des konsolidierten Corporate Governance-Berichts, die kein Mindestanforderungsmaß gemäß AFRAC-Stellungnahme 22 darstellen, waren nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Die Durchführung der Prüfung erfolgte ausschließlich aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Dokumente sowie der detaillierten Auskünfte der zuständigen Ansprechpartner.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unsere Beurteilung zu dienen.

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung doloser Handlungen, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

Verwendungsbeschränkung

Dieser Bericht ist an den Vorstand der Gesellschaft gerichtet und bildet keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden.

Einer Veröffentlichung unseres Berichtes auf der Website der Gesellschaft stimmen wir zu. Eine sonstige – auch auszugsweise – Weitergabe des Berichts (z.B. von Beilagen zum Bericht) ohne unser ausdrückliches Einverständnis ist nicht gestattet.

Grundlage unseres Auftrages sind die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018). Dies gilt insbesondere auch für die Beschränkung unserer Haftung.

Auftragsbedingungen

Wir erstatten diesen Bericht auf Grundlage des mit Ihnen geschlossenen Auftrages, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018) zugrunde liegen.

Wien

2. März 2026

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH

Mag. Peter Pessenlehner
Wirtschaftsprüfer

Anlage 1:
Konsolidierter Corporate-Governance-Bericht

KONSOLIDIERTER CORPORATE- GOVERNANCE-BERICHT

ERKLÄRUNG GEMÄSS § 243C UND § 267B UGB

PALFINGER bekennt sich zu den Richtlinien des Österreichischen Corporate Governance Kodex (www.corporate-governance.at), erfüllt die verbindlichen L-Regeln („Legal Requirement“-Regeln) und hält sich an alle C-Regeln („Comply or Explain“-Regeln), mit den nachfolgend beschriebenen Ausnahmen.

Einzig die C-Regeln Nr. 39 und Nr. 53 (Unabhängigkeit des Aufsichtsrats sowie Unabhängigkeit der Ausschussmitglieder) werden nicht erfüllt, unter Zugrundelegung der Kriterien für die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats gemäß Anhang 1 des Corporate Governance Kodex.

Die PALFINGER AG hat mit der Familie Palfinger, die direkt bzw. indirekt rund 56,2 Prozent der Aktien hält, einen stabilen Kernaktionär, der auch im Aufsichtsrat vertreten ist. Die HP Immobilien GmbH ist eine 100 Prozent-Tochtergesellschaft der PALFINGER Privatstiftung. Hubert Palfinger und Hannes Palfinger sind Begünstigte der PALFINGER Privatstiftung. Die PALFINGER AG mietet Geschäftsflächen am Standort Kasern von der HP Immobilien GmbH und vermietet Räumlichkeiten am Standort Bergheim an dieselbe und steht mit dieser Gesellschaft folglich in einem Geschäftsverhältnis.

Gerhard Rauch ist geschäftsführender Gesellschafter der Walser GmbH und Verwaltungsratspräsident der Walser Schweiz AG. Die Walser Schweiz AG ist PALFINGER-Vertragshändler für die Schweiz und Liechtenstein.

Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder der PALFINGER AG wurden durch die Hauptversammlung gewählt. Die bisherigen Leistungen der Mitglieder des Aufsichtsrats haben zu den Erfolgen der PALFINGER AG in den vergangenen Jahren wesentlich beigetragen. Dabei waren die ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats, die umsichtige Auswahl der einzelnen Mitglieder nach fachlichen und persönlichen Merkmalen sowie deren Kenntnis des Unternehmens und der gesamten Branche von großer Bedeutung.

Geraten Aufsichtsratsmitglieder in Interessenkonflikte, haben sie dies gemäß Regel 46 ÖCGK unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offen zu legen. Im Geschäftsjahr 2025 wurden keine Interessenkonflikte gemeldet.

Diese Vorgehensweise bzw. Sichtweise trifft auch auf die Auswahl der Ausschussmitglieder (Regel Nr. 39) zu.

Gemäß Regel Nr. 48 wurden in 2025 dem Aufsichtsrat zwei Vereinbarungen mit Aufsichtsräten bzw. mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsrat ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, zur Genehmigung vorgelegt. Mit Umlaufbeschluss vom 18.12.2025 genehmigte der Aufsichtsrat den Abschluss einer Änderungsvereinbarung zum bestehenden Mietvertrag mit der HP Immobilien GmbH betreffend die Betriebsliegenschaft in Kasern sowie eines weiteren Mietvertrags über Parkflächen. Die HP Immobilien GmbH ist eine 100 Prozent-Tochtergesellschaft der PALFINGER Privatstiftung. Hubert Palfinger und Hannes Palfinger sind Begünstigte der PALFINGER Privatstiftung. Die finanzielle Belastung, welche von der PALFINGER AG durch diese Vereinbarungen übernommen wurde, wird über deren bestimmte Laufzeit von 48 Monaten mit ca. TEUR 5.045, bestehend aus Mietzahlungen sowie den Kosten für Instandhaltungs- und sonstige Mieterverpflichtungen, beziffert.

 www.palfinger.ag/de/investoren/corporate-governance; www.corporate-governance.at

ORGANE DER GESELLSCHAFT SOWIE ARBEITSWEISE VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT GEMÄSS § 243C ABSATZ 2 UND § 267B UGB

Gemäß österreichischem Aktiengesetz leitet der Vorstand der PALFINGER AG die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zum Wohle des Unternehmens und unter Berücksichtigung der Interessen aller Stakeholder. Kollegialität, Offenheit, ständiger Informationsaustausch sowie kurze Entscheidungswege zählen dabei zu den obersten Prinzipien. Der Vorstand führt das für die einzelnen Segmente, Produktlinien bzw. Geschäftsbereiche und Funktionen operativ verantwortliche Management. Der Vorstand ist darüber hinaus in der Geschäftsführung einzelner österreichischer und deutscher PALFINGER Holding-Gesellschaften vertreten.

Der Aufsichtsrat der PALFINGER AG überwacht die Geschäftsführung und unterstützt den Vorstand bei wesentlichen Entscheidungen. Die Grundlage für eine den Grundsätzen guter Corporate Governance folgende Unternehmensführung bilden offene Diskussionen zwischen Vorstand und Aufsichtsrat sowie innerhalb dieser Organe, die bei PALFINGER lange Tradition haben.

Gemäß Regel 36 ÖCGK befasst sich der Aufsichtsrat jährlich mit der Effizienz seiner Tätigkeit, insbesondere mit seiner Organisation und Arbeitsweise (Selbstevaluierung).

VORSTAND¹

Der Vorstand der PALFINGER AG besteht in 2025 aus vier Personen.

Name		Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode	Diversitätsfaktoren ¹⁾
Andreas Klauser	(CEO)	01.06.2018	31.05.2028	männlich; geb. 1965; AT
Felix Strohbichler	(CFO)	01.10.2017	31.12.2027	männlich; geb. 1974; AT
Alexander Susanek	(COO)	01.07.2023	30.06.2028	männlich; geb. 1975; DE
Maria Koller	(CHRO)	08.01.2024	07.01.2029	weiblich; geb. 1972; AT

1) Diversitätsfaktoren beinhalten: Geschlecht, Alter und Nationalität.

Andreas Klauser

CHIEF EXECUTIVE OFFICER (SEIT 1. JUNI 2018)

Geboren 1965, begann Andreas Klauser seine Karriere bei STEYR Landmaschinentechnik in Oberösterreich. Bis 2015 verantwortete er in Turin, Italien, als COO von CNH Industrial für die Region EMEA die Integration von zwölf Marken und neun Teilorganisationen. Zuletzt war Klauser von den USA aus als Vorstandsmitglied von CNH Industrial sowie Global Brand President von Case IH und STEYR weltweit tätig. Seit Juni 2018 ist Andreas Klauser Chief Executive Officer (CEO) der PALFINGER AG. In dieser Funktion zählen die folgenden Themen zu seinen Agenden: Sales und Service, Corporate Strategy, Innovation & Sustainability, Marketing und Kommunikation sowie Investor Relations.

Andreas Klauser ist überdies Vorsitzender des Aufsichtsrats der Trivest AG und stellvertretender Vorsitzender der Trautenberger Privatstiftung.

Felix Strohbichler

CHIEF FINANCIAL OFFICER (SEIT 1. OKTOBER 2017)

Geboren 1974, übernahm Strohbichler im Jahr 2000 die Leitung der Rechtsabteilung der PALFINGER AG. In weiterer Folge verantwortete er in leitenden Positionen verschiedene Bereiche innerhalb der PALFINGER Gruppe und war zuletzt bis 2015 Regional

¹ Dieser Abschnitt erfüllt die Offenlegungsanforderungen der European Sustainability Reporting Standards (ESRS), die in der Konsolidierten Nichtfinanziellen Erklärung als Teil des Lageberichts von Palfinger Anwendung finden (ESRS 2-GOV-1.21a, ESRS 2-GOV-AR5, G1-GOV-1.5b).

Manager EMEA mit den Schwerpunkten Marketing, Vertrieb und Service sowie Finanzen und Controlling. Von Mai 2015 bis September 2017 war Strohbichler Geschäftsführer der B&C Industrieholding GmbH. Seit Oktober 2017 ist er als Chief Financial Officer (CFO) der PALFINGER AG für die Agenden Controlling, Rechnungswesen, Steuern, Treasury, Risk Management, Internal Audit, Sales und Operations Planning, Prozess- und Datenmanagement, Qualitätsmanagement, Informations- und Kommunikationstechnik, Recht, das Segment Tail Lift sowie Global Business Services verantwortlich.

Alexander Susanek

CHIEF OPERATING OFFICER (SEIT 1. JULI 2023)

Geboren 1975, begann Alexander Susanek seine Karriere bei MAN Trucks & Bus SE in München. Nach verschiedenen Fach- und Führungspositionen leitete er dort von 2011 bis 2014 als General Manager das Montagewerk für schwere Lkw im polnischen Niepolomice. 2014 wechselte er zur BMW Group. Nach Stationen als Leiter des Prototypenbaus Pkw in München und Montageleiter im Werk Regensburg übernahm er 2020 als Geschäftsführer der BMW Motoren GmbH die Leitung des weltweit größten Motorenwerks der BMW Group in Steyr. Seit November 2022 war er für die weltweite Antriebsproduktion bei BMW verantwortlich. Seit Juli 2023 ist Susanek als Chief Operating Officer (COO) verantwortlich für die Bereiche Produktion, Produktlinien-Management, Forschung & Entwicklung, Einkauf, Health / Safety und Environment (HSE), Digital Solutions sowie Supply Chain Management.

Alexander Susanek ist überdies Kuratoriumsvorsitzender der Stiftung Bayerische EliteAkademie.

Maria Koller

CHIEF HUMAN RESOURCES OFFICER (SEIT 8. JÄNNER 2024)

Geboren 1972, begann die Wirtschaftspsychologin Maria Koller 1998 ihre berufliche Laufbahn als HR-Expertin bei Alcatel in Österreich. Anschließend wechselte sie zu NextiraOne nach Stuttgart und wirkte dort ab 2002 als Human Resources Director für Deutschland. Ihre internationale Erfahrung baute sie 2004 bis 2006 in Paris bei Platinum Equity, dem Eigentümer von NextiraOne, als Human Resources Director für Europa aus. 2007 übernahm sie in der Danaher Gruppe leitende HR-Funktionen in Großbritannien und Deutschland. 2017 übernahm sie die Rolle der Executive Vice President Global HR bei JENOPTIK AG. Seit Jänner 2024 fungiert Maria Koller als Chief Human Resources Officer (CHRO) der PALFINGER AG. Sie verantwortet dabei die Agenden Personal, Corporate Security und Real Estate Management sowie Governance und Compliance.

Die Funktionen des Konzern-Datenschutzbeauftragten und des Emittenten-Compliance-Verantwortlichen berichten an den Gesamtvorstand.

Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat, Seite 257

AUFSICHTSRAT²

Der Aufsichtsrat der PALFINGER AG bestand im Jahr 2025 aus sechs von der Hauptversammlung gewählten und drei vom Betriebsrat entsandten Mitgliedern. Den Vorsitz im Aufsichtsrat führte Hubert Palfinger. Seine Stellvertreter waren Gerhard Rauch und Hannes Palfinger.

Es fanden im Jahr 2025 vier ordentliche Aufsichtsratssitzungen, sowie eine konstituierende Sitzung und eine außerordentliche virtuelle Sitzung zu den Budgetprämissen 2026 statt. Die Schwerpunktthemen der ordentlichen Aufsichtsratssitzungen im Jahr 2025 waren: der Jahresabschluss 2024, wichtige Standort-, Investitions- und Produktentwicklungsprojekte, die laufende Geschäftsentwicklung sowie die Auswirkungen der herausfordernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Konjunkturlandschaft und der geopolitischen Lage. Weiters im Fokus standen Maßnahmen zur Kostensenkung, Restrukturierungs- und Expansionsprojekte, das Risikomanagement und das Interne Kontrollsystem sowie Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, Nachhaltigkeitsschwerpunkte sowie die strategische Ausrichtung der PALFINGER Gruppe für die nächsten Jahre.

Bericht des Aufsichtsrats, Seite 284

Name	Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode	Diversitätsfaktoren ²⁾
Hubert Palfinger (Vorsitzender seit 10.12.2013)	13.04.2005	HV 2030	männlich; geb. 1969; AT
Gerhard Rauch (1. Stv. des Vorsitzenden seit 6.6.2016)	09.03.2016	HV 2026	männlich; geb. 1963; AT
Hannes Palfinger (2. Stv. des Vorsitzenden seit 10.12.2013)	30.03.2011	HV 2026	männlich; geb. 1973; AT
Hannes Bogner	08.03.2017	HV 2027	männlich; geb. 1959; AT
Isabel Diaz Rohr	05.08.2020	3.4.2025	weiblich; geb. 1967; ES/DE
Sita Mazumder	07.04.2021	HV 2026	weiblich; geb. 1970; CH
Marianne Heiß	03.04.2025	HV 2030	weiblich; geb. 1972; AT
Johannes Kücher¹⁾	06.02.2015	¹⁾	männlich; geb. 1963; AT
Carina Weindl¹⁾	16.08.2023	¹⁾	weiblich; geb. 1991; AT
Erwin Asen¹⁾	20.12.2017	¹⁾	männlich; geb. 1971; AT

1) Vom Betriebsrat entsandt.

2) Diversitätsfaktoren beinhalten: Geschlecht, Alter und Nationalität.

Hubert Palfinger

AUFSICHTSRATSVORSITZENDER

Hubert Palfinger war 15 Jahre lang in verschiedenen Gesellschaften der PALFINGER Gruppe tätig. 2004 übernahm er die Geschäftsführung der Industrieholding GmbH. Seit 2005 ist er Mitglied des Aufsichtsrats der PALFINGER AG. Ab September 2008 war er stellvertretender Vorsitzender. Im Jahr 2013 wurde er zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt. Hubert Palfinger ist weiters Geschäftsführer der HP Immobilien GmbH, der Industrieholding GmbH und der AKULA GmbH. Ferner ist Hubert Palfinger Vizepräsident des SV Austria Salzburg.

Gerhard Rauch

1. STELLVERTRETER DES VORSITZENDEN

Gerhard Rauch verfügt als geschäftsführender Gesellschafter der Walser-Gruppe über umfassende Erfahrung im Karosserie- und Fahrzeugbau und kooperiert in diesem Geschäftsbereich seit Jahrzehnten mit der PALFINGER Gruppe. Herr Rauch ist geschäftsführender Gesellschafter der Walser GmbH und Verwaltungsratspräsident der Walser Schweiz AG (Generalvertretung Palfinger). Weiters ist er Verwaltungsratspräsident der Walser Zizers AG und geschäftsführender Gesellschafter jeweils der Kulhay Yachtwerft GmbH, der G.R. Liegenschafts GmbH, der Rauch Power Sports GmbH und der Coger GmbH, sowie Mitgesellschafter der GDR Admin GmbH. Herr Rauch ist überdies Miteigentümer der Rauch Fruchtsäfte GmbH & Co OG. Weiters ist Herr Rauch wirtschaftlicher Miteigentümer der Rauch Privatstiftung und wirtschaftlicher Eigentümer der E.R. Privatstiftung. Seit 2016 ist er Mitglied des Aufsichtsrats der PALFINGER AG und 1. Stellvertreter des Vorsitzenden.

Hannes Palfinger

2. STELLVERTRETER DES VORSITZENDEN

² Dieser Abschnitt erfüllt die Offenlegungsanforderungen der European Sustainability Reporting Standards (ESRS), die in der Konsolidierten Nichtfinanziellen Erklärung als Teil des Lageberichts von Palfinger Anwendung finden (ESRS 2-GOV-1.21a, ESRS 2-GOV-AR5, G1-GOV-1.5b).

Nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre sowie einer sportlichen Laufbahn war Hannes Palfinger drei Jahre als Wirtschaftsprüfungsassistent bei PricewaterhouseCoopers in Wien tätig. Von 2007 bis 2010 hatte er eine Führungsposition in der Palfinger Systems GmbH inne. Hannes Palfinger ist aktuell Geschäftsführer der Clear Holding GmbH, der Clear Beteiligungs GmbH, der HP Immobilien GmbH, der Industrieholding GmbH sowie der Acoustic Design Salzburg GmbH. Seit 2011 ist er Mitglied des Aufsichtsrats der PALFINGER AG und seit 2013 2. Stellvertreter des Vorsitzenden.

WEITERE FUNKTIONEN VON MITGLIEDERN DES AUFSICHTSRATS³

Hannes Bogner

Hannes Bogner hält neben seiner Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats der PALFINGER AG Aufsichtsratsmandate bei der Oberbank AG, der BKS Bank AG sowie der BTV Vier Länder Bank AG.

Isabel Diaz Rohr

Isabel Diaz Rohr ist neben ihrer Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats der PALFINGER AG weiters Mitglied des Gesellschafterausschusses der Voith Management GmbH, Mitglied des Aufsichtsrates der Voith GmbH & Co. KGaA sowie seit 1. Jänner 2024 Beiratsmitglied bei der Arburg GmbH + Co KG.

Sita Mazumder

Neben ihrer Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats der PALFINGER AG ist Frau Mazumder Mitglied des Aufsichtsrats der Josef Manner & Comp AG (Wien), wo sie dem Digitalisierungs-Prozesse-Ausschuss vorsteht, Mitglied des Aufsichtsrats der Rhomberg Gruppe (Bregenz), Mitglied des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses der Gebrüder Weiss GmbH (Lauterach, seit Juni 2025) und Mitglied der Eidg. Elektrizitätskommission ElCom (Bern, bis einschließlich Mai 2025), wo sie den Vorsitz im Ausschuss Marktüberwachung führte. Ferner ist Frau Mazumder Mitglied des Verwaltungsrates und des Nominations- und Kompensationskomitees der Clientis AG (Bern), wo sie dem Strategie-Ausschuss vorsteht, Vize-Präsidentin des Verwaltungsrates der Hiltl AG (Zürich) sowie Mitglied des Verwaltungsrates der Helsana AG, wo sie im Innovations-/Digitalausschuss den Vorsitz führt. Überdies ist Frau Mazumder Professorin für IT + Business am Department Informatik der Hochschule Luzern.

Marianne Hei

Neben ihrer Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats der PALFINGER AG ist Marianne Hei Mitglied in den Aufsichtsräten der Volkswagen AG, der Audi AG und der Porsche SE. Für die Volkswagen AG ist sie auch im Prüfungsausschuss aktiv. Im Aufsichtsrat der Porsche SE ist sie Expertin für ESG. Von Juli 2023 bis Oktober 2024 war Marianne Hei Mitglied im Aufsichtsrat der Flix SE sowie Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Seit September 2024 ist sie Mitglied des Aufsichtsrats und Prüfungsausschusses von Paysafe (NYSE: PSFE). Im Januar 2025 ist Marianne Hei in den Beirat der Alfred Ritter GmbH & Co. KG (RitterSport) eingetreten.

Mit Ausnahme von Hubert Palfinger und Hannes Palfinger ist kein Aufsichtsratsmitglied Anteilseigner oder Interessenvertreter einer Beteiligung von mehr als 10 Prozent an der PALFINGER AG.

Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat, Seite 179

 www.palfinger.ag/de/unternehmen/management

AUSSCHÜSSE DES AUFSICHTSRATS

Gemäß der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats kann der Aufsichtsrat durch Beschluss aus seiner Mitte Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden.

³ Dieser Abschnitt erfüllt die Offenlegungsanforderungen der European Sustainability Reporting Standards (ESRS), die in der Konsolidierten Nichtfinanziellen Erklärung als Teil des Lageberichts von Palfinger Anwendung finden (ESRS 2-GOV-1.21c).

PRÜFUNGSAUSSCHUSS

Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse des Prüfungsausschusses der PALFINGER AG entsprechen den Bestimmungen des Aktiengesetzes. Im Jahr 2025 wurden drei Ausschusssitzungen abgehalten, in denen insbesondere der Konzern- und Jahresabschluss, das Interne Kontrollsystem, das Risikomanagement, IFRS- bzw. Bilanzierungsthemen, die Interne Revision, die Anforderungen an die Nachhaltigkeits-Berichterstattung und deren Umsetzung im Unternehmen sowie die Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer behandelt wurden.

Mitglieder des Prüfungsausschusses im Jahr 2025 waren: Hannes Bogner (Vorsitzender, Finanzexperte), Hubert Palfinger, Gerhard Rauch, Hannes Palfinger, Marianne Heiß (ab 3. April 2025) sowie Johannes Kücher.

NOMINIERUNGSAUSSCHUSS

Der Wahl in den Aufsichtsrat durch die Hauptversammlung geht ein Wahlvorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung voraus. Dieser Wahlvorschlag beruht auf einer Nominierung durch den Nominierungsausschuss. Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem gewählt wurde, nicht mitgerechnet wird. Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Hauptversammlung gemäß § 87 Abs 2a AktG auf die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder sowie auf eine im Hinblick auf die Struktur und das Geschäftsfeld der Gesellschaft fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu achten. Weiters sind Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie im Hinblick auf die Internationalität der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen. Es ist auch darauf zu achten, dass niemand zum Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, der rechtskräftig wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden ist, die seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt.

Der Nominierungsausschuss ist im Jahr 2025 zu zwei Sitzungen zusammengetreten und war mit Fragen der Besetzung und Nachfolge im Aufsichtsrat befasst.

Mitglieder des Nominierungsausschusses im Jahr 2025 waren: Hubert Palfinger (Vorsitzender), Gerhard Rauch, Hannes Palfinger, Hannes Bogner sowie Isabel Diaz Rohr (bis 3. April 2025).

VERGÜTUNGSAUSSCHUSS

Der Vergütungsausschuss trat im Jahr 2025 zu einer Sitzung zusammen. Er war mit dem Entgelt für die Vorstandsmitglieder befasst und hat Feedback-Gespräche mit den Vorstandsmitgliedern durchgeführt. Weiters war der Vergütungsausschuss mit der Aufstellung des Vergütungsberichts für die Hauptversammlung 2025 befasst.

Mitglieder des Vergütungsausschusses im Jahr 2025 waren: Hubert Palfinger (Vorsitzender), Gerhard Rauch, Hannes Palfinger, Hannes Bogner sowie Isabel Diaz Rohr (bis 3. April 2025).

Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat, Seite 179

PROJEKTAUSSCHUSS UND DIGITALAUSSCHUSS

Der Projektausschuss und der Digitalausschuss wurden im April 2025 aufgelöst. Es fanden in 2025 keine Sitzungen statt.

WIRTSCHAFTSPRÜFER

Die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, wurde als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Konzernjahresabschluss 2025 der PALFINGER AG seitens des Aufsichtsrats vorgeschlagen und von der Hauptversammlung am 3. April 2025 gewählt.

Berichte des Abschlussprüfers, Seite 273

DIVERSITÄTSKONZEPT⁴

Unter Diversität versteht PALFINGER zusätzlich zu den primären Dimensionen wie Herkunft, kultureller Hintergrund, Geschlecht und Generation auch Sekundärdimensionen wie Arbeitsstil, Werte, Kenntnisse oder Fertigkeiten von Einzelpersonen. PALFINGER ist überzeugt, dass Vielfalt als Teil der Unternehmenskultur zum Vorteil aller Stakeholder und Mitarbeitenden ist und bezieht daher aktuelle Studienergebnisse und den wissenschaftlichen Diskurs zum Thema zur Maßnahmenentwicklung aktiv mit ein. Dafür wurde eine abteilungsübergreifende Arbeitsgruppe Diversität installiert.

Bei Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung zur Besetzung von Aufsichtsratsmandaten und bei der Nominierung von Vorstandsmitgliedern wird darauf geachtet, nach fachlichen und diversitätsbezogenen Aspekten eine Ausgewogenheit herzustellen. Diese Vorgehensweise trägt dazu bei, eine professionelle und erfolgreiche Arbeit von Aufsichtsrat und Vorstand zu gewährleisten. Neben der fachlichen und persönlichen Qualifikation werden auch Kriterien wie Altersstruktur, Herkunft, Geschlecht, Ausbildung und Erfahrungshintergrund berücksichtigt.

FÖRDERUNG VON FRAUEN IM VORSTAND, IM AUFSICHTSRAT UND IN LEITENDEN STELLEN

Im Vorstand von PALFINGER ist mit Maria Koller seit Jänner 2024 eine Frau vertreten. Damit stieg der Frauenanteil auf 25 Prozent im Vorstand. Im Aufsichtsrat waren im Jahr 2025 drei Frauen engagiert, was einem Anteil von 33 Prozent entspricht. Im Global Management Team wurden sechs Top-Management-Positionen von Frauen gehalten. Im Jahr 2025 betrug der Frauenanteil in der Gruppe 15,4 Prozent (2024: 14,9 Prozent), verglichen mit einem Anteil an Frauen von 9,1 Prozent (2024: 7,1 Prozent) im Top-Management. In den darunterliegenden Ebenen entspricht der Anteil weiblicher Führungskräfte in etwa dem Geschlechterverhältnis der gesamten Gruppe. Bei Neu- und Nachbesetzungen von Führungspositionen wird verstärkt versucht, Frauen zu gewinnen.

VERGÜTUNG VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

In der Hauptversammlung am 5. August 2020 wurde die Vergütungspolitik der PALFINGER AG beschlossen. Änderungen der Vergütungspolitik wurden am 30. März 2023 sowie am 10. April 2024 der Hauptversammlung vorgelegt und beschlossen.

Weiters wurde in der Hauptversammlung am 5. August 2020 die Aufsichtsratsvergütung für das Geschäftsjahr 2020 und die Folgejahre neu geregelt. Eine weitere Anpassung der Aufsichtsratsvergütung erfolgte in der Hauptversammlung vom 7. April 2021 und am 3. April 2025.

Die Vergütungspolitik sowie der Vergütungsbericht gemäß § 78c und § 98a AktG stehen allen Interessenten auf der Unternehmenswebsite (www.palfinger.ag) zur Verfügung.

 www.palfinger.ag/de/investoren/corporate-governance

⁴ Dieser Abschnitt erfüllt die Offenlegungsanforderungen der European Sustainability Reporting Standards (ESRS), die in der Konsolidierten Nichtfinanziellen Erklärung als Teil des Lageberichts von Palfinger Anwendung finden (ESRS 2 GOV-1 21d, ESRS S1-1.24a & b, ESRS S1-5 Ziel 2 MDR-a).

EXTERNE EVALUIERUNG

Gemäß C-Regel 62 ÖCGK hat die Gesellschaft regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, eine externe Institution mit der Evaluierung zur Einhaltung der C-Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex zu beauftragen. PALFINGER hat die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH mit der Evaluierung des Corporate Governance Berichtes 2025, mit der Ausnahme von Regel 77 bis Regel 83, beauftragt. Die Einhaltung der Regeln 77 bis 83, soweit es sich um C-Regeln handelt, wurde von der Schönherr Rechtsanwälte GmbH evaluiert.

Als Ergebnis der Evaluierung wurde festgestellt, dass PALFINGER sich mit Ausnahme der oben genannten Regelungen Nr. 39 und Nr. 53 an alle C-Regeln („Comply or Explain“-Regeln) des Österreichischen Corporate Governance Kodex in der Fassung von Jänner 2025 hält.

Die Berichte über die externen Evaluierungen gemäß Regel 62 ÖCGK sind ebenfalls auf der Unternehmenswebseite (www.palfinger.ag) abrufbar.

Bergheim, am 2. März 2026

Der Vorstand der PALFINGER AG

Ing. Andreas Klauser e.h.
Vorstandsvorsitzender

Dr. Felix Strohbachler e.h.
Vorstandsmitglied

Dr. Alexander Susanek e.h.
Vorstandsmitglied

Mag. Maria Koller e.h.
Vorstandsmitglied

Konzernabschluss, Angaben über Geschäftsfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen, Seite 256
 www.palfinger.ag/de/investoren/corporate-governance

Anlage 2:
Fragebogen für die freiwillige externe Evaluierung
der Einhaltung des österreichischen Corporate
Governance Kodex

FRAGEBOGEN FÜR DIE FREIWILLIGE EXTERNE EVALUIERUNG DER EINHALTUNG DES ÖSTERREICHISCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Gemäß C-Regel 62 hat die Gesellschaft die Einhaltung der C-Regeln des Kodex regelmäßig, mindestens alle drei Jahre durch eine externe Institution evaluieren zu lassen und über das Ergebnis im Corporate Governance Bericht zu berichten.

Der vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance herausgegebene Fragebogen soll größtmögliche Einheitlichkeit bei der freiwilligen externen Evaluierung sicherstellen und damit ein hohes Maß an Vergleichbarkeit der Evaluierungsergebnisse gewährleisten. Ziel der Evaluierung ist es, der Öffentlichkeit ein Bild über die Einhaltung der öffentlich erklärten Corporate Governance Grundsätze durch das Unternehmen zu geben. Die Verwendung des Fragebogens ist freiwillig. Mit Hilfe des übersichtlich und einfach gestalteten Fragebogens sollen sich Investoren rasch ein Bild von der Corporate Governance des Unternehmens machen können. Beantwortete Fragebögen können daher vom Unternehmen zu diesem Zweck veröffentlicht werden.

Mit dem Fragebogen werden die C-Regeln des Kodex entsprechend dem comply or explain – Prinzip abgefragt. Die L-Regeln des Kodex werden nicht abgefragt, da sich ihre Einhaltung aus den gesetzlichen Vorschriften ergibt. Das Anmerkungsfeld dient der überprüfenden Einrichtung insbesondere zur Erläuterung, ob das Nichteinhalten einer C-Regel vom Unternehmen ausreichend und nachvollziehbar begründet wurde. Bei der Auswahl der überprüfenden Einrichtung ist darauf zu achten, dass diese jedenfalls folgenden Anforderungen entspricht: Unabhängigkeit vom geprüften Unternehmen, frei von Eigeninteressen, Sachkenntnis und Verschwiegenheit.

Überprüftes Unternehmen: **PALFINGER AG**

Überprüfte Periode: **Geschäftsjahr 2025**

Überprüfende Einrichtung: **PwC Wirtschaftsprüfung GmbH**

Grundlagen und Vorgehensweise bei der Evaluierung:

Kapitel II Aktionäre und Hauptversammlung

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
2	1	Gilt im Unternehmen das Prinzip „one share, one vote“, dh hat das Unternehmen nur Aktien ausgegeben, bei denen jede Aktie ein Stimmrecht und keine Entsendungsrechte in den Aufsichtsrat gewährt?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen

Kapitel III Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Vorstand

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
10	1	Gibt es eine gemeinsame Stellungnahme des Aufsichtsrats und des Vorstandes, dass in Aufsichtsratssitzungen offene Diskussionen zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und Vorstandsmitgliedern stattfinden?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
10	2	Gibt es eine Stellungnahme des Vorstandes, dass in Vorstandssitzungen offene Diskussionen zwischen den Vorstandsmitgliedern stattfinden?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
12	1	Werden die Unterlagen für Aufsichtsratssitzungen in der Regel mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zur Verfügung gestellt?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen

Kapitel IV Vorstand

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
16	1	Besteht der Vorstand aus mehreren Personen?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
16	2	Gibt es einen Vorstandsvorsitzenden?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
16	3	Gibt es in der Geschäftsordnung eine klare Geschäftsverteilung und Regeln für die Zusammenarbeit im Vorstand?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
16	4	Werden Namen, Geburtsjahr, Datum der Erstbestellung und Ende der laufenden Funktionsperiode der Mitglieder des Vorstands sowie die Kompetenzverteilung im Vorstand im Corporate Governance Bericht veröffentlicht?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
16	5	Sind Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen von Mitgliedern des Vorstands in anderen in- und ausländischen Gesellschaften, außer diese sind in den Konzernabschluss einbezogen, im Corporate Governance Bericht angeführt?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
16a	1	Bezieht der Vorstand bei der Entwicklung und Umsetzung der Unternehmensstrategie Aspekte der Nachhaltigkeit und damit verbundene Chancen und Risiken in Bezug auf Umwelt, soziale Belange und Corporate Governance mit ein?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
17	1	Werden die Kommunikationsaufgaben in wesentlichen Angelegenheiten vom Vorstand selbst wahrgenommen?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
17a	1	Hat der Vorstand dafür gesorgt, dass ein Risikomanagementsystem eingerichtet und betrieben wird?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
18	1	Ist eine interne Revision als eigene Stabstelle des Vorstands eingerichtet oder an eine geeignete Institution ausgelagert?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
18	2	Berichtet der Leiter der internen Revision bzw. ein Vertreter der beauftragten Institution regelmäßig dem Prüfungsausschuss über den Revisionsplan, dessen Umsetzung und wesentliche Ergebnisse?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
18a	1	Berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über die Vorkehrungen zur Bekämpfung von Korruption im Unternehmen?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
26	1	Haben die Mitglieder des Vorstands nicht mehr als vier Aufsichtsratsmandate (Vorsitz zählt doppelt) in konzernexternen Aktiengesellschaften?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
26	2	Bedarf die Übernahme von Organfunktionen von leitenden Angestellten in konzernexternen Unternehmen der Zustimmung des Vorstands?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
26	3	Wurde das Wettbewerbsverbot nicht aufgehoben?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
27	1	Enthält die Vergütung des Vorstands fixe und variable Bestandteile?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
27	2	Knüpfen die variablen Bestandteile der Vergütung an messbaren nachhaltigen, langfristigen und mehrjährigen Leistungskriterien an und verleiten nicht zum Eingehen unangemessener Risiken?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
27	3	Werden bei der variablen Vergütung auch nicht-finanzielle Kriterien, einschließlich ökologischer, sozialer oder Governance-Kriterien miteinbezogen?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
27	4	Werden für die variablen Vergütungskomponenten betragliche oder als Prozentsätze der fixen Vergütungsteile bestimmte Höchstgrenzen im Voraus festgelegt?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
27	5	Ist vorgesehen, dass die Gesellschaft variable Vergütungskomponenten zurückfordern kann, wenn sich herausstellt, dass diese auf der Grundlage von offenkundig falschen Daten ausgezahlt wurden?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
27a	1	Ist vereinbart, dass bei Abfindungszahlungen im Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes kein Anspruch von mehr als zwei Jahresgesamtergütungen besteht und nicht mehr als die Restlaufzeit des Vorstandsvertrages abgegolten werden muss?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
27a	2	Ist vereinbart, dass bei vorzeitiger Beendigung des Vorstandsvertrages aus einem vom Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund keine Abfindung zu zahlen ist?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
27a	3	Für den Fall, dass aus Anlass der vorzeitigen Beendigung eines Vorstandsvertrages Vereinbarungen getroffen wurden, berücksichtigen diese die Umstände des Ausscheidens und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
28 ¹	1	Wurden für Stock Option Programme oder Programme für die begünstigte Übertragung von Aktien für Vorstandsmitglieder messbare, langfristige und nachhaltige Kriterien im Voraus festgelegt?	☐	☐	☐	[PwC] nicht anwendbar
28	2	Ist eine nachträgliche Änderung der Kriterien ausgeschlossen?	☐	☐	☐	[PwC] nicht anwendbar
28	3	Ist auf die Dauer des Programms, längstens bis zur Beendigung der Vorstandstätigkeit, das Halten eines angemessenen Eigenanteils an Aktien des Unternehmens vorgesehen?	☐	☐	☐	[PwC] nicht anwendbar
28	4	Ist eine Warte- und /oder Behaltefrist von insgesamt mindestens 3 Jahren vorgesehen?	☐	☐	☐	[PwC] nicht anwendbar
28	5	Beschließt die Hauptversammlung über Stock Option Programme und Aktienübertragungsprogramme für Vorstandsmitglieder und deren Änderung?	☐	☐	☐	[PwC] nicht anwendbar

Kapitel V Aufsichtsrat

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
34	1	Hat sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung gegeben?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
34	2	Sind darin Informations- und Berichtspflichten des Vorstands festgelegt, sofern sie nicht bereits in der Satzung oder in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt sind?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
34	3	Erstreckt sich die Berichtspflicht auch auf Tochtergesellschaften?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
34	4	Legt die Geschäftsordnung die Einrichtung von Ausschüssen und deren Entscheidungsbefugnisse fest?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
34	5	Werden die Anzahl und die Art der eingerichteten Ausschüsse sowie deren Entscheidungsbefugnisse im Corporate Governance Bericht veröffentlicht?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen

¹ Fragen 1-5 zu Regel 28 sind nur auszufüllen, wenn ein Stock Option Programm oder ein Programm für die begünstigte Übertragung von Aktien besteht.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITSKREIS FÜR CORPORATE GOVERNANCE

Version für Kodex in der Fassung Jänner 2025

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
36	1	Wurden mehr als 4 Aufsichtsratssitzungen abgehalten, falls dies erforderlich war?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
36	2	Werden die Anzahl der Sitzungen des Aufsichtsrats im Corporate Governance Bericht offen gelegt?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
36	3	Befasst sich der Aufsichtsrat jährlich mit der Effizienz seiner Tätigkeit, insbesondere mit seiner Organisation und Arbeitsweise (Selbstevaluierung)?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
37	1	Hält der Aufsichtsratsvorsitzende regelmäßig Kontakt mit dem Vorstandsvorsitzenden und diskutiert mit ihm Strategie, die Geschäftsentwicklung, die Risikolage und das Risikomanagement des Unternehmens?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
38a	1	Wurde berücksichtigt, dass kein Vorstandsmitglied rechtskräftig wegen eines Delikts gerichtlich verurteilt ist, sofern die Verurteilung seine berufliche Zuverlässigkeit als Vorstandsmitglied in Frage stellt?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
38b	1	Wurde bei Vorstandsbestellungen ein definiertes (strukturiertes) Besetzungsverfahren angewendet? ²	☐	☐	☐	[PwC] nicht anwendbar
38b	2	Wurde ein Anforderungsprofil abhängig von der Unternehmensausrichtung und der Unternehmenslage festgelegt? ³	☐	☐	☐	[PwC] nicht anwendbar
38b	3	Nimmt der Aufsichtsrat oder ein Ausschuss bei seinen Beratungen auf die Nachfolgeplanung Bedacht?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
38c	1	Zieht das Besetzungsverfahren interne und externe Kandidaten in Betracht?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
38c	2	Erfolgt die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern für mindestens 3 Jahre?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
39	1	Berichten die Ausschussvorsitzenden regelmäßig an den Aufsichtsrat?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
39	2	Gehört den Ausschüssen eine Mehrheit unabhängiger Mitglieder (C-Regel 53) an?	☐	X	☐	[PwC] Anwendung der „Explain“-Variante; Angabe dazu im Corporate Governance Bericht 2025 der PALFINGER AG enthalten
39	3	Wird im Corporate Governance Bericht die Zahl der Sitzungen der Ausschüsse veröffentlicht und auf die Tätigkeit der Ausschüsse eingegangen?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen

² Nur auszufüllen, wenn in der Berichtsperiode eine Vorstandsbestellung stattfand.

³ Nur auszufüllen, wenn in der Berichtsperiode eine Vorstandsbestellung stattfand.

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
39	4	Werden im Corporate Governance Bericht die Mitglieder der Ausschüsse und die Vorsitzenden namentlich angeführt?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
41	1	Wurde im Fall eines Aufsichtsrates mit mehr als insgesamt 6 Mitgliedern ein Nominierungsausschuss eingerichtet?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
42	1	Falls frei werdende Aufsichtsratsmandate zu besetzen waren, wurden der Hauptversammlung Besetzungsvorschläge vom Nominierungsausschuss oder vom Aufsichtsrat unterbreitet?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
43	1	Wurde im Fall eines Aufsichtsrates mit mehr als insgesamt 6 Mitgliedern ein Vergütungsausschuss eingerichtet oder wurden diese Angelegenheiten dem Nominierungsausschuss übertragen?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
43	2	Gehört dem Vergütungsausschuss der Aufsichtsratsvorsitzende an?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
43	3	Überprüft der Vergütungsausschuss die Vergütungspolitik in regelmäßigen Abständen?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
43	4	Gehört dem Vergütungsausschuss mindestens eine Person an, die über Kenntnisse und Erfahrung im Bereich der Vergütungspolitik verfügt?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
43	5	Ist sichergestellt, dass ein allfälliger Berater des Vergütungsausschusses nicht gleichzeitig den Vorstand in Vergütungsfragen berät?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
45	1	Nehmen die Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen in anderen Gesellschaften, die zum Unternehmen im Wettbewerb stehen, wahr?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
46	1	Wurden allfällig aufgetretene Interessenskonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offengelegt bzw. gibt es entsprechende Vorkehrungen?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
47	1	Wurden bei einem Unternehmen, das keine Berechtigung für Bankgeschäfte hat, keine Kredite (Waren- und Geldkredite) gewährt?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
49	1	Werden gemäß L-Regel 48 zustimmungspflichtige Verträge und das jeweilige Entgelt im Corporate Governance Bericht veröffentlicht?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
51	1	Werden grundsätzlich keine stock option Pläne für Aufsichtsratsmitglieder vorgesehen? Falls ausnahmsweise doch stock option Pläne für Aufsichtsratsmitglieder gewährt werden, sind diese in allen Einzelheiten (d.h. jedenfalls die Ausübungsbedingungen, die Zahl der Optionen, der Optionspreis und die Behaltedauer) von der Hauptversammlung beschlossen worden?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
52a	1	Beträgt die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder ausgenommen Arbeitnehmervertreter höchstens 10?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
52a	2	Hat sich jedes neue Aufsichtsratsmitglied angemessen über Aufbau und Aktivitäten des Unternehmens sowie über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Aufsichtsräten informiert?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
53	1	Gehört dem Aufsichtsrat (Arbeitnehmervertreter ausgenommen) eine Mehrheit von der Gesellschaft und deren Vorstand unabhängiger Mitglieder an?	☐	X	☐	[PwC] Anwendung der „Explain“-Variante; Angabe dazu im Corporate Governance Bericht 2025 der PALFINGER AG enthalten
53	2	Hat der Aufsichtsrat Kriterien für die Unabhängigkeit festgelegt und im Corporate Governance Bericht veröffentlicht?	☐	X	☐	[PwC] Anwendung der „Explain“-Variante; Angabe dazu im Corporate Governance Bericht 2025 der PALFINGER AG enthalten
53	3	Sind im Corporate Governance Bericht die unabhängigen Mitglieder angeführt?	☐	X	☐	[PwC] Anwendung der „Explain“-Variante; Angabe dazu im Corporate Governance Bericht 2025 der PALFINGER AG enthalten
54	1	Im Fall eines Streubesitzes über 20%: Gibt es mindestens ein gemäß C-Regel 53 unabhängiges Mitglied, welches zusätzlich auch nicht Anteilseigner mit mehr als 10% ist oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertritt? Im Fall eines Streubesitzes über 50%: Gibt es mindestens zwei gemäß C-Regel 53 unabhängige Mitglieder, welche zusätzlich auch nicht Anteilseigner mit mehr als 10% sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
54	2	Wird im Corporate Governance Bericht dargestellt, welche Mitglieder des Aufsichtsrats diese Kriterien erfüllen?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
57	1	Haben Aufsichtsratsmitglieder, die dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehören, insgesamt nicht mehr als vier Aufsichtsratsmandate (Vorsitz zählt doppelt) in konzernexternen Aktiengesellschaften?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
58	1	Sind im Corporate Governance Bericht der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie Name, Geburtsjahr, das Jahr der Erstbestellung jedes Aufsichtsratsmitglieds und das Ende der laufenden Funktionsperiode angegeben?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
58	2	Werden die anderen Aufsichtsratsmandate oder vergleichbaren Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften für jedes Aufsichtsratsmitglied im Corporate Governance Bericht oder auf der Website offen gelegt?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
58	3	Werden Abwesenheiten einzelner Aufsichtsratsmitglieder bei mehr als der Hälfte der Sitzungen im Corporate Governance Bericht angemerkt? ⁴	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen

Kapitel VI Transparenz und Prüfung

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
61	1	Wurde im Corporate Governance Bericht eine Verpflichtungserklärung zur Beachtung des Österreichischen Corporate Governance Kodex (Bekenntnis zum Kodex) abgegeben?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
61	2	Wurde der Corporate Governance Bericht auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
61	3	Wurde diese Website im Lagebericht angegeben?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
62	1	Wurde die Einhaltung der C-Regeln des Kodex regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre durch eine externe Institution evaluiert und über das Ergebnis im Corporate Governance Bericht berichtet?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen

⁴ Nur zu beantworten, wenn derartige Abwesenheiten vorkamen.

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
64	1	Wurde - soweit der Gesellschaft bekannt - die aktuelle Aktionärsstruktur, differenziert nach geographischer Herkunft und Investortyp, Kreuzbeteiligungen, das Bestehen von Syndikatsverträgen, Stimmrechtsbeschränkungen, Namensaktien und damit verbundene Rechte und Beschränkungen auf der Website offengelegt?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
64	2	Wurden aktuelle Stimmrechtsänderungen auf der Website bekannt gegeben?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
64	3	Wurde die Satzung auf der Website veröffentlicht?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
67	1	Wurden kapitalmarktrelevante Informationen aus Präsentationen und Analystenkonferenzen allen Aktionären zeitgleich zur Verfügung gestellt?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
68	1	Wurden die Berichte auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
68	2	Wurden die Berichte auch auf der Website des Unternehmens verfügbar gemacht?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
68	3	Wurde der unternehmensrechtliche Jahresabschluss verfügbar gemacht?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
70	1	Wurden im Konzernlagebericht die wesentlichen eingesetzten Risikomanagementinstrumente in Bezug auf nicht-finanzielle Risiken beschrieben?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
72	1	Wurde eine Ansprechperson für Investor Relations bestimmt und diese mit Kontaktdaten auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
73	1	Werden die erfolgten Meldungen über Director's Dealings unverzüglich auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht und verbleiben diese dort für mindestens 3 Monate?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
74	1	Wurde spätestens zwei Monate vor Beginn des neuen Geschäftsjahres ein Finanzkalender für das kommende Geschäftsjahr mit im Kodex vorgesehenem Inhalt erstellt und unverzüglich auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht?	X	☐	☐	[PwC] keine Anmerkungen
77	1	Ist im Vertrag über die Durchführung der (Konzern-)Abschlussprüfung festgelegt, dass diese nach internationalen Prüfungsgrundsätzen (ISAs) erfolgt?	X	☐	☐	[PwC] Nicht Gegenstand der Prüfung

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
81a	1	Wurde der (Konzern-)Abschlussprüfer zusätzlich zu den im Gesetz vorgesehenen Fällen zu einer weiteren Sitzung eingeladen bzw. falls nicht mehr als zwei Prüfungs-ausschusssitzungen stattfanden, war der Konzern-)Abschlussprüfer bei beiden Sitzungen eingeladen?	X	☐	☐	[PwC] Nicht Gegenstand der Prüfung
81a	2	Wurde in dieser Sitzung auch festgelegt, wie die wechselseitige Kommunikation zwischen (Konzern-)Abschlussprüfer und Prüfungs-ausschuss zu erfolgen hat?	X	☐	☐	[PwC] Nicht Gegenstand der Prüfung
81a	3	Gab es im Rahmen dieser Sitzungen auch Gelegenheit zu einem Austausch zwischen Prüfungsausschuss und (Konzern-)Abschlussprüfer ohne Beisein des Vorstands?	X	☐	☐	[PwC] Nicht Gegenstand der Prüfung
81a	4	Wurde bei Bedarf der Abschlussprüfer auch zu weiteren Sitzungen des Prüfungsausschusses eingeladen?	X	☐	☐	[PwC] Nicht Gegenstand der Prüfung
82a	1	Hat der Vorstand dem Aufsichtsrat nach Abschluss der Konzernabschlussprüfung eine Aufstellung vorgelegt, aus der die gesamten Aufwendungen für die Prüfungen in sämtlichen Konzerngesellschaften ersichtlich sind, und zwar gesondert nach Aufwendungen für den Konzernabschlussprüfer, für Mitglieder des Netzwerks, dem der Konzernabschlussprüfer angehört, und für andere im Konzern tätige Abschlussprüfer?	X	☐	☐	[PwC] Nicht Gegenstand der Prüfung
83	1	Wurde vom Abschlussprüfer über die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements an den Vorstand berichtet?	X	☐	☐	[PwC] Nicht Gegenstand der Prüfung
83	2	Wurde dieser Bericht dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zur Kenntnis gebracht?	X	☐	☐	[PwC] Nicht Gegenstand der Prüfung
83	3	Wurde dieser im Prüfungsausschuss behandelt und im Aufsichtsrat darüber berichtet?	X	☐	☐	[PwC] Nicht Gegenstand der Prüfung

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielfaht aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternah, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.